

3. Verliert ein auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft lautendes Urteil dadurch seine Verwendbarkeit zur Begründung einer auf § 1567 Nr. 1 BGB. gestützten Scheidungsklage, daß der Herstellungskläger mit dem anderen Ehegatten während des Jahres nach der Rechtskraft des Herstellungsurteils ehelich verkehrt?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1923 i. S. Ehem. St. (Rl.) w. Ehefr. St. (Wkl.). IV 692/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint.

Aus den Gründen:

Die Klageabweisung durch das Berufungsgericht beruht darauf, daß der Kläger nach seiner eigenen Behauptung während des Jahres nach der Rechtskraft des Herstellungsurteils mit der Beklagten wiederholt geschlechtlich verkehrt hat. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger durch diesen fortgesetzten geschlechtlichen Verkehr der Beklagten ihr ehewidriges Verhalten verzeihen habe und daher gegen sie aus der Nichtbefolgung des Herstellungsurteils während des entscheidenden Jahres kein Scheidungsrecht mehr herleiten könne. Dies ist unter Bezugnahme auf RGZ. Bb. 72 S. 323, wie folgt, begründet: Die Verzeihung bringe nach § 1570 BGB. auch in den Fällen des § 1567 das Recht auf Scheidung vollständig zum Erlöschen. Der Scheidungsgrund des § 1567 Nr. 1 bestiehe dabei nicht nur in dem dort näher gekennzeichneten ehewidrigen Verhalten während des einen entscheidenden Jahres, sondern er habe zugleich ein früheres, die Erhebung der Herstellungsklage rechtfertigendes Zuwiderhandeln gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten zur Voraussetzung. Diese frühere Verfehlung werde von der Verzeihung mitumfaßt und das erlassene Herstellungsurteil verliere deshalb durch sie seine innere Berechtigung.

Damit ist eine vom erkennenden Senat a. a. D. für einen anders liegenden Fall gemachte Ausführung zu Unrecht auf den vorliegenden Fall übertragen. Das Recht auf Scheidung kann allerdings nach § 1570 BGB. auch dann, wenn es aus § 1567 Nr. 1 gegeben ist, durch Verzeihung erlöschen. Dieser Scheidungsgrund setzt aber voraus, daß der eine Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden war, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urteile

keine Folge geleistet hat. Ist der Scheidungsgrund mit fruchtlosem Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Herstellungsurteils entstanden, so kann ihn eine dann erfolgende Verzeihung zum Erlöschen bringen. Diese kann sich auch dadurch äußern, daß der zur Scheidungsklage wegen bösslicher Verlassung berechnigte Ehegatte den ehelichen Verkehr mit dem anderen Ehegatten aufnimmt und ihm dadurch die Wiederherstellung seiner ehelichen Gesinnung und den Willen zu erkennen gibt, die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihm trotz seines bisherigen ehewidrigen Verhaltens fortzusetzen. Ein derartiger Fall lag der angeführten früheren Entscheidung des Senats zugrunde. Für jenen Fall ist dort dargelegt, daß durch die das ganze bisherige ehewidrige Verhalten des einen Ehegatten umfassende Verzeihung das Herstellungsurteil seine innere Berechnigung verliere. Daraus ist gefolgert, daß der verzeihende Ehegatte sich auf das nur noch formell zu Recht bestehende Urteil hinterher auch dann, wenn seit dem letzten Verzeihungsakte wiederum ein volles Jahr verlaufen ist, nicht mehr zur Begründung eines Scheidungsanspruchs wegen bösslicher Verlassung berufen kann, daß er vielmehr, wenn er ein auf § 1567 Nr. 1 gestütztes Scheidungsurteil erlangen will, vorher die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft von neuem erheben muß.

Zum vorliegenden Falle hat der Kläger nach seiner im Berufungsurteil gegen ihn verwerteten Behauptung mit der Beklagten während des Jahres nach Rechtskraft des Herstellungsurteils, nicht nachher geschlechtlich verkehrt. Ein solcher ehelicher Verkehr kommt nicht als rechtsvernichtende Verzeihung in Betracht. Es handelt sich dabei freilich regelmäßig um eine Betätigung des ernstlichen Willens, die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem abtrünnigen Ehegatten wiederherzustellen. Dieser Wille mußte aber, wie er zum Erfolge der Herstellungsklage nach § 1353 BGB. erforderlich war, auch während des ganzen Jahres nach Rechtskraft des Herstellungsurteils noch bestehen, wenn der Scheidungsgrund der bösslichen Verlassung aus § 1567 Nr. 1 entstehen sollte. Seine Betätigung kann deshalb nicht die Folge der Ausschließung dieses Scheidungsgrundes haben.